

Satzung

der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf der Grundlage

- der §§ 3 , 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), in der jeweils geltenden Fassung und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung am 28.04.2010 die folgende Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf unterhält in der Braunschweiger Straße 46/48 eine Obdachlosenunterkunft in der Form einer unselbständigen öffentlich rechtlichen Anstalt.
- (2) Grundsätzlich dient die Obdachlosenunterkunft der vorübergehenden Aufnahme von Schulzendorfer Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Für diese Personen besteht seitens der Ordnungsbehörde eine Unterbringungspflicht.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft dient auch zur Aufnahme von nichtsesshaften Personen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die obdachlosen Bürger werden durch Ordnungsverfügung der Gemeinde Schulzendorf nach den Vorschriften des Ordnungsbehördenrechts eingewiesen. Eine andere Art des Bezuges ist unzulässig. Ein Mietrechtsverhältnis wird durch die Ordnungsverfügung nicht begründet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich - rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in bestimmten Räumen, bestimmter Art und Größe, besteht nicht.
- (3) Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft unterliegen die Benutzer der Benutzungs- und Hausordnung.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Obdachs nicht mehr vor, so hat der Benutzer die Unterkunft nach Weisung der Gemeinde Schulzendorf zu räumen.
- (5) Der Bezug und die Räumung einer Unterkunft können im Verwaltungsverfahren durchgesetzt werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft stellt eine öffentlich-rechtliche Leistung auf Grund des Ordnungsbehördenrechtes dar, für die eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine Gebühr in Form von Tagessätzen zu entrichten. Die Gebühr wird für die Dauer der Einweisung erhoben und ist innerhalb von 2 Wochen nach Einweisung in die Unterkunft bei der Gemeindeverwaltung einzuzahlen. Gebührenschuldner ist jeder Benutzer der Unterkunft. Bei Familien oder Personengemeinschaften haften die Benutzer als Gesamtschuldner. Eine vorübergehende, durch den Benutzer verursachte Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.
- (3) Der Tagessatz beträgt für Erwachsene 22,00 € und für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 11,00 €.

- (4) Für den Tag des Auszugs wird keine Benutzungsgebühr erhoben, wenn die Unterkunft bis 10.00 Uhr geräumt übergeben wurde.
- (5) Der Tagessatz beinhaltet die folgenden Kosten für die Unterbringung:
 - ein Schlafplatz
 - anteilige Betriebskosten
 - Benutzung von Gemeinschaftsräumen.
- (6) Nichtsesshafte Bürger, die für eine Nacht untergebracht werden müssen, entrichten den Tagessatz in Höhe von 11,00 € sofort an den Objektverantwortlichen des Objektes. In diesen Fällen entscheidet der Objektverantwortliche über die Notwendigkeit der Unterbringung.
- (7) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der z. Z. geltenden Fassung beigetrieben werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 07.11.2005 außer Kraft.

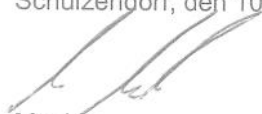
Schulzendorf, den 07.05.2010


Mücke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gem. § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.202, 207) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 4, S. 46,48) vorstehende Obdachlosensatzung der Gemeinde Schulzendorf, von der Gemeindevertretung beschlossen am 28.04.2010, bekannt gemacht.

Schulzendorf, den 10.05.2010



Mücke
Bürgermeister